

**RICHTLINIE 2014/53/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 16. April 2014****über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission

M

## ANHANG I

## NICHT UNTER DIESE RICHTLINIE FALLENDE ANLAGEN

1. **Funkanlagen**, die von Funkamateuren im Sinne des Artikels 1 Definition 56 der Vollzugsordnung für den Funkdienst im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion verwendet werden, es sei denn, die Anlagen werden auf dem Markt bereitgestellt.  
Folgende Gegenstände gelten als nicht auf dem Markt bereitgestellt:
  - a) Bausätze für Funkanlagen, die von Funkamateuren zusammgebaut und für ihre Zwecke verwendet werden;
  - b) Funkanlagen, die von Funkamateuren umgebaut und für ihre Zwecke verwendet werden;
  - c) Geräte, die von einzelnen Funkamateuren im Rahmen des Amateurfunkdienstes zu experimentellen und wissenschaftlichen Zwecken zusammgebaut wurden.
2. Schiffsausrüstung, die von der Richtlinie 96/98/EG <sup>(1)</sup> des Rates erfasst wird.